



HVBG

HVBG-Info 06/1995 vom 10.02.1995, S. 0430 - 0438, DOK 512.54:163.43/017-LSG

**Zur Übergang der Unfalllast - Ausschlußfrist gemäß § 111 SGB X -
Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.05.1994 - L 17 U 164/93**

Übergang der Unfalllast nach §§ 653 Abs. 3 Satz 1, 655 Abs. 1
i.V.m. 767 Abs. 1 RVO - Ausschlußfrist gemäß § 111 SGB X;
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom
25.05.1994 - L 17 U 164/93 - (Über den Ausgang des
Revisionsverfahrens - 2 RU 34/94 - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 25.05.1994
- L 17 U 164/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Gemäß § 767 Abs. 1 RVO finden die für die
Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften auf
Eigenunfallversicherungsträger entsprechende Anwendung. Da nach
§ 767 Abs. 2 Nr. 1 RVO von den Vorschriften über die
Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung nur
die §§ 649 bis 652 RVO nicht gelten, findet auch § 665 Abs. 3
RVO entsprechende Anwendung. Zwar trifft diese Vorschrift eine
Sonderregelung für den Bund als einen anderen Träger der
Versicherung. Sie stellt jedoch gleichzeitig im Hinblick auf
ihren Regelungsgehalt eine für die Berufsgenossenschaften
geltende Vorschrift i.S.d. § 767 Abs. 1 RVO dar.
2. § 653 Abs. 3 S. 1 RVO differenziert nicht nach dem Zeitpunkt
der Entstehung der Entschädigungslasten. Entscheidend für die
Anwendung des § 653 Abs. 3 RVO ist allein, daß der
Unternehmensübergang nach dem 30.06.1963 stattgefunden hat.
3. Hat der Eigenunfallversicherungsträger insoweit ab 1.1.1973 als
sachlich unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen
erbracht und erstmals am 22.9.1989 einen Erstattungsanspruch
nach § 105 Abs. 1 SGB X deutlich geltend gemacht, so ist die
Erstattung von vor dem 1.9.1988 erbrachten Leistungen nach
§ 111 SGB X ausgeschlossen. Es ist unerheblich, aus welchen
Gründen die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs innerhalb
der Ausschlußfrist des § 111 SGB X unterblieben ist, wenn der
Anspruch objektiv hätte geltend gemacht werden können.